

**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Rechtsanwältinnen  
Rechtsanwälte  
Notarin · Notar



**ALLES WAS RECHT IST**

**FAMILIENRECHT**

PRAXISREPORT  
**4 / 2008**

# Inhalt

■ Mandantenseminare im Jahr 2008 . . . . .	4
■ Muss für den Elternunterhalt auch Vermögen eingesetzt werden? . . . . .	5
■ Angemessene Altersvorsorge beim Elternunterhalt . . . . .	6
■ Elternunterhalt und Altenteilsvertrag . . . . .	7
■ Betreuungs- und Vorsorgevollmacht . . . . .	8
■ Erbrechtsreform noch in diesem Jahr . . . . .	9
■ Altes und Neues im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht . . . . .	10
■ Das neue Elterngeld . . . . .	11
■ Steuerliche Folgen bei Trennung und Scheidung . . . . .	12
■ Das Neue Unterhaltsrecht – Des einen Freud, des anderen Leid. . . . .	14
■ Versorgungsausgleich – Grobe Unbilligkeit bei langer Trennung und »phasenverschobener« Ehe . . . . .	16
■ Bundesverfassungsgericht stärkt Unterhaltsansprüche der nichtehelichen Mutter . . . . .	17
■ Unterhaltsverzicht im Ehevertrag kann unwirksam sein! . .	18
■ Gemeinsame Konten in der Trennungszeit? . . . . .	19
■ Den numerus clausus knacken! . . . . .	20
■ Über uns . . . . .	21

## **MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Geiststraße 2  
D-48151 Münster  
Tel. 0251/5 20 91-0  
Fax 0251/5 20 91-52  
E-Mail: [post@meisterernst.de](mailto:post@meisterernst.de)  
[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)

Münster, im April 2008

## Liebe Leserin, lieber Leser,

»Alles was Recht ist« erscheint als Praxisreport unserer Anwaltssozietät in unregelmäßiger Folge. Die vorliegende Ausgabe enthält Informationen zu Rechtsfragen rund um das Thema »Familie«. Je vielfältiger sich die Realität heutiger Familien entwickelt, desto umfassender werden auch die Anforderungen an die Rechtsberatung und Rechtsvertretung. »Alles was Recht ist« soll Ihnen helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und Rechte konsequent wahrzunehmen.

Umfassendere Informationen – auch über das Gebiet des Familien-, Erb- und Sozialrechts hinaus – können Sie in unseren Mandantenseminaren erhalten. Dieser Service unseres Büros gibt Ihnen die Möglichkeit, eine zusammenhängende Darstellung der Sie interessierenden Problembereiche zu erhalten. Nutzen Sie unser Angebot!

Übrigens: Die in dieser Ausgabe von »Alles was Recht ist« aufgenommenen Beiträge sowie weitere Informationen können auch im Internet unter [www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de) eingesehen werden.

Recht viel Lesegewinn wünschen Ihnen  
im Namen der Sozietät

**BERND MEISTERERNST**

**MECHTILD DÜSING**

**DIETRICH MANSTETTEN**

# Unsere Mandantenseminare im Familien- und Erbrecht bis Juni 2008

Wir wollen, dass Sie informiert sind!  
Als weitere Serviceleistung unseres Büros bieten wir unseren Mandantinnen und Mandanten sowie allen Interessierten an, sich in unseren Mandantenseminaren über aktuelle Rechtsfragen zu informieren. Anhand von Beispielen werden rechtliche Probleme erläutert und praktische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Veranstaltungen finden im Konferenzraum unseres Büros statt. Sie dauern etwa eine Stunde und sind kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

**Eine Anmeldung ist daher unbedingt erforderlich.**

---

## **DAS NEUE UNTERHALTSRECHT**

Informationen zum neuen Unterhaltsrecht, das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist

*Termin:* **Freitag, 4. April 2008, 14:00 Uhr**

*Referentin:* **Rechtsanwältin Dr. Rita Coenen**

---

## **ELTERNUNTERHALT**

Probleme und Lösungen anhand von praktischen Fällen

*Termin:* **Freitag, 9. Mai 2008, 14:00 Uhr**

*Referentin:* **Rechtsanwältin Dr. Rita Coenen**

---

## **NEUES ZUM ERBRECHT**

Mit Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie zum neuen Pflichtteilsrecht

*Termin:* **Mittwoch, 28. Mai 2008, 14:00 Uhr**

*Referentin:* **Notarin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht Mechtild Düsing**

# Muss für den Elternunterhalt auch Vermögen eingesetzt werden?

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30.08.2006 (Az. XII ZR 98/04) über die Frage entschieden, ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern notfalls auch sein Vermögen einsetzen muss.

Die Mutter des Beklagten bezog Sozialhilfe, soweit sie die Kosten ihres Aufenthalts in einem Pflege- und Seniorenheim nicht aus eigenem Einkommen decken konnte. Das Sozialamt forderte den Beklagten zur Erstattung der geleisteten Sozialhilfe auf.

Der Beklagte verfügte lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.330,00 € sowie monatliche Kapitalerträge in Höhe von rund 56,00 €. Unstreitig war, dass diese laufenden Einkünfte nach Abzug berufsbedingter Ausgaben den im Rahmen des Elternunterhalts zu belassenden Selbstbehalt von seinerzeit monatlich 1.250,00 € (jetzt 1.400,00 €) nicht überstiegen und der Beklagte deswegen aus seinen laufenden Einkünften nicht zur Zahlung von Elternunterhalt leistungsfähig war.

Gleichwohl begehrte das Sozialamt von dem Beklagten Unterhalt aus übergegangenem Recht, weil er über ein Vermögen in Höhe von insgesamt 113.400,00 € verfügte, das er in Lebensversicherungen, Wertpapieren, Gold und Schmuck sowie auf Girokonten angelegt hatte. Von diesem Geld wollte der 1955 geborene, ledige und kinderlose Beklagte eine angemessene Eigentumswohnung erwerben. Außerdem beabsichtigte er für seine Fahrten zu der 39 km entfernt gelegenen Arbeitsstätte als Ersatz für seinen 10 Jahre alten Pkw mit einer Laufleistung von 215.000 km einen neuen Pkw zum Preis von 21.700,00 € zu erwerben.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Der Senat des Bundesgerichtshofs hat indes die Revision des Sozialamtes zurückgewiesen. Er ist der Auffassung der Vorinstanz gefolgt, wonach das Vermögen des Beklagten nicht für den Unterhaltsanspruch seiner Mutter einzusetzen und er deswegen zu Unterhaltszahlungen nicht in der Lage ist. Ein Teil des Vermögens wird wegen der notwendigen Fahrten zum Arbeitsplatz in Form der Kosten für einen neuen Pkw für die allgemeine Lebensführung benötigt und steht deswegen für Unterhaltszwecke nicht zur Verfügung. Im Übrigen dient das Vermögen der angemessenen eigenen Altersvorsorge und braucht deswegen nicht für den Elternunterhalt eingesetzt zu werden.

Zwar muss ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen des Verwandtenunterhalts grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach

dem Gesetz auch sonstige Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden braucht. Den Vermögensstamm muss der Unterhaltspflichtige deswegen dann nicht verwerten, wenn ihn dies von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde oder die Verwertung mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre. Auch die Verwertung eines angemessenen, selbst genutzten Immobilienbesitzes kann regelmäßig nicht gefordert werden.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, dass dem Unterhaltspflichtigen auch ein weiteres Vermögen zu belassen ist, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Auf die Art der Anlage kommt es dabei nicht an, weil es dem Unterhaltspflichtigen freisteht, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter trifft. Die Höhe des insoweit zu belassenden Schonvermögens ergibt sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Umfang der neben der gesetzlichen Rentenversicherung unterhaltsrechtlich zuzubilligenden ergänzenden Altersvorsorge. Wie der Senat bereits entschieden hat, ist der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersvorsorge aufzuwenden. Dann sei es auch nur konsequent, ihm ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte. Im vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof diesen Betrag mit gut 100.000,00 € bemessen. ■





**DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht*

## Angemessene Altersvorsorge beim Elternunterhalt

Einem Unterhaltsverpflichteten ist bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt grundsätzlich zuzubilligen, etwa fünf Prozent seines Bruttoeinkommens für eine über die primäre Altersversicherung hinaus betriebene zusätzliche Altersvorsorge einzusetzen.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 14.01.2004 (Az. XII ZR 149/01) entschieden, dass eine zusätzliche private Vorsorge getroffen werden darf, da die primäre Altersvorsorge in Zukunft nicht mehr für eine angemessene Altersversorgung ausreichen wird. Die dafür erforderlichen Mittel sind bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie sich im Rahmen von ca. fünf Prozent des Bruttoeinkommens bewegen.

Bereits zuvor hatte der Bundesgerichtshof angedeutet, dass neben der primären Altersversorgung weitere Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge beim Elternunterhalt auf Seiten des Unterhaltspflichtigen in Ansatz zu bringen sind. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof erstmals konkret zur Höhe der zusätzlichen Aufwendungen Stellung genommen. Diese hat er mit weiteren ca. fünf Prozent veranschlagt.

Da die gesetzliche Altersvorsorge in Höhe von 20 Prozent des Bruttoeinkommens betrieben wird, sind also insgesamt ca. 25 Prozent abzugsfähig. Dieser Grundsatz gilt auch für Selbständige. Da der Anspruch der Eltern auf Unterhalt im Gesetz wesentlich schwächer ausgeprägt ist als beispielsweise umgekehrt der Anspruch der Kinder gegenüber ihren

Eltern, gilt die Berücksichtigung von ca. 25 Prozent des Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge uneingeschränkt nur bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt. Diese Grundsätze lassen sich daher nicht ohne weiteres auf Kindes- und Ehegattenunterhalt übertragen!

Auf welche Weise die zusätzliche Altersvorsorge betrieben wird, kann der Unterhaltspflichtige allein bestimmen (z.B. Fondsanteile, Lebensversicherungen, Mietobjekte, etc.). Die Grenze zur unzulässigen Vermögensbildung dürfte sich ausschließlich an der Höhe der Aufwendungen orientieren. Wird der vom Bundesgerichtshof anerkannte Prozentsatz (25 %) überschritten, wird die darüber hinaus gehende Altersvorsorge nicht mehr einkommensmindernd berücksichtigt. Erhält ein unterhaltspflichtiges Kind von der Sozialbehörde ein Schreiben, in dem es zu einer monatlichen Unterhaltszahlung aufgefordert wird, sollte es die Berechnung durch einen im Familienrecht tätigen Rechtsanwalt überprüfen lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche Umstände, die sich bei der Bemessung des Unterhalts einkommensmindernd auswirken, auch tatsächlich Berücksichtigung finden. ■

# Elternunterhalt und Altenteilsvertrag

Bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes von einer Generation auf die nächste wird häufig ein lebenslanges, unentgeltliches Wohnrecht auf dem Hof nebst Pflegeverpflichtung vereinbart. Gleichwohl kommt es nicht selten vor, dass der Hofnachfolger die vereinbarte Verpflichtung wegen der medizinisch notwendigen Unterbringung der Eltern bzw. eines Elternteils in einem Pflegeheim nicht erfüllen kann. Die Unterbringung in einem Pflegeheim verursacht erhebliche Kosten. Diese können im Einzelfall bei bis zu 4.000,00 € im Monat liegen. Die Höhe der Kosten richtet sich in erster Linie nach dem Umfang der Hilfebedürftigkeit des pflegebedürftigen Elternteils.

Die Heimpflegekosten werden allerdings nur z. T. von der Pflegeversicherung getragen, so dass vielfach noch ein Betrag offen bleibt, für den zunächst das Vermögen des Pflegebedürftigen herangezogen wird. Reichen aber Sparguthaben und die eigene Rente nicht aus, um den noch fehlenden Differenzbetrag zu begleichen, so übernimmt in der Regel das Sozialamt die noch ausstehenden Kosten. Allerdings prüft das Sozialamt bei Kostenübernahme, ob der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Zahlung von Unterhalt gegen Dritte hat. Im Rahmen dieser Prüfung kommt es zunehmend dazu, dass das Sozialamt den Wertvorteil für vertraglich gewährte Altenteilrechte in Anrechnung bringt, die es dann beim Hofnachfolger als Verpflichteten geltend macht.

Sofern in einem Übergabevertrag ein unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt wurde, prüft das Sozialamt, ob der Hofnachfolger die besagte Wohnung fremdvermieten kann. Ist dies der Fall, so setzt das Sozialamt als Wertvorteil für den Hofnachfolger häufig den Betrag an, der durch die Vermietung erzielt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 21.09.2001 - V ZR 14/01; Beschl. v. 23.01.2003; V ZB 48/02) muss sich der Verpflichtete allerdings nur die tatsächlich ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, etwa Aufwendungen für Wasser, Strom und Heizung, nicht aber den Sachwert für das Wohnrecht als solches.

Entsprechend werden häufig viel zu hohe Pauschalen als Wertvorteil von den Sozialämtern angerechnet.

Gelegentlich vertritt das Sozialamt die Auffassung, aus einer vertraglich übernommenen Pflegeverpflichtung ergebe sich für den Hofnachfolger ein Vorteil, den dieser finanziell auszugleichen habe. Nicht selten wird aber übersehen, dass dieser Anspruch nach dem Übergabevertrag im Regelfall nur insoweit besteht, als der Pflegebedürftige noch auf dem Hof befindlich ist. In dem Moment, in dem der Pflegebedürftige in einem Pflege-

heim untergebracht wird, wird der Hofnachfolger von seiner Verpflichtung frei.

Eine andere rechtliche Bewertung kann dann gerechtfertigt sein, wenn es sich bei dem zwischen den Generationen abgeschlossenen Vertrag um einen sogenannten Leibgedingvertrag handelt. Nach ständiger Rechtsprechung wird eine Grundstücksübertragung noch nicht allein durch eine Wohnrechtsgewährung mit Pflege- und Versorgungsverpflichtung zu einem Leibgedingvertrag. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass dem Hofnachfolger ein Gut oder Grundstück überlassen wird, kraft dessen Nutzung er sich eine eigene Existenzgrundlage verschaffen und gleichzeitig den dem Altenteil geschuldeten Unterhalt gewinnen kann. Liegt ein Leibgedingvertrag vor, so kann das Sozialamt die daraus erwachsenen Ansprüche gegen den Verpflichteten auf sich überleiten.

Erhält ein Hofnachfolger von der Sozialbehörde ein Schreiben, in dem er zur Erstattung der nicht gedeckten Heimpflegekosten aufgefordert wird, sollte unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Feststellung der Unterhaltsverpflichtung keine zu hohen Wertvorteile in Ansatz gebracht werden. Aber auch ohne aktuellen Anlass sollten geschlossene Hofübergabeverträge auf ihren Inhalt geprüft werden, damit diese - zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen - ggf. noch nachträglich angepasst bzw. nachgebessert werden können. ■

# Betreuungs- und Vorsorgevollmacht

Nach § 1896 BGB muss für eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen oder körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, durch das Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt werden. Nach § 1896 II S.2 BGB ist eine Betreuung nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Ziel dieser Vorschrift ist es, eine Betreuung zu vermeiden, wenn sich der Betroffene selbst zu helfen weiß, etwa durch einen Bevollmächtigten. Im Hinblick auf diese gesetzgeberische Vorgabe hat sich in der notariellen Praxis ein besonderer Typ der Vollmacht, die so genannte Vorsorgevollmacht, entwickelt.

Durch das Betreuungsänderungsgesetz vom 25.07.1998 sind die Formvorschriften für eine solche Vorsorgevollmacht verschärft worden. Danach muß die Vorsorgevollmacht schriftlich erteilt sein und die Maßnahmen, für die sie gelten soll, genau bezeichnen.

In der Praxis empfiehlt sich allerdings die notarielle Beurkundung, da hiermit eine größere Akzeptanz, insbesondere gegenüber Banken und Behörden, erreicht werden kann und auch Nachweisschwierigkeiten, z.B. im Grundbuchverfahren, vermieden werden.

Eine Betreuungsvollmacht empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen:

Zunächst einmal muss jeder damit rechnen, dass ihn im Alter eine altersbedingte, zumindest teilweise Geschäftsunfähigkeit betrifft. Zum anderen gibt es jedoch auch schon in jüngeren Jahren aufgrund von schweren Un-

fällen und lebensbedrohenden Krankheiten die Fälle der Betreuungsbedürftigkeit. Für alle diese Fälle kann in der Vorsorgevollmacht eine Person des Vertrauens mit einer Vollmacht versehen werden, die die Bestellung eines amtlichen Betreuers nach den §§ 1896 ff. BGB überflüssig macht.

Eine solche Vorsorgevollmacht sollte einer Person des Vertrauens als Generalvollmacht ausgestellt werden, jedoch ausdrücklich im Innenverhältnis auf den Fall der Betreuungsbedürftigkeit beschränkt sein.

Die Vollmacht sollte sich auf folgende Punkte erstrecken:

- alle Vermögensangelegenheiten, inklusive Grundstücksangelegenheiten;
- alle persönlichen Angelegenheiten, insbesondere ärztliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Unterbringung in Heimen, Krankenhäusern usw. sowie Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen usw.

Selbstverständlich kann die Betreuungsvollmacht auch auf einzelne Rechtsgeschäfte oder sogar nur auf die persönlichen Angelegenheiten beschränkt werden.

Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht liegt auch darin, daß der Betroffene schon vorab mit dem vorsorglich bestellten Betreuer seine Wünsche absprechen kann. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich eines möglichen »Patiententestaments«. In einer Vorsorgevollmacht kann daher dem vorgeschlagenen Betreuer auch eine Verhaltensanweisung für den Fall einer unheilbaren tödlichen Krankheit (z.B. Koma) erteilt werden.

Wir empfehlen, die Auswahl des Betreuers nicht dem Vormundschaftsgericht zu überlassen, sondern rechtzeitig Vorsorge für den Fall der Betreuung zu treffen. ■



**MECHTILD DÜSING**

*Notarin und Fachanwältin für Erbrecht*

## Erbrechtsreform noch in diesem Jahr

Das Bundeskabinett beabsichtigt eine Reform des Pflichtteilsrechts und eine bessere Honorierung von Pflegeleistungen in der Erbauseinandersetzung. Außerdem sollen die Verjährungsfristen im Erbrecht in der Regel auf drei Jahre verkürzt werden.

Zunächst einmal soll der Wille des Erblassers besser respektiert werden, wenn es um die Entziehung von Pflichtteilsansprüchen geht. In der Vergangenheit war es äußerst schwierig, einem Abkömmling das Pflichtteilsrecht zu entziehen. Dies soll erleichtert werden. Allerdings fällt als Entziehungsgrund der bisherige Grund »Führen eines ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels« weg.

Weiterhin sollen die Voraussetzungen für eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs wegen unbilliger Härte erweitert werden.

Neu ist, dass der Erblasser bei Schenkungen auch nachträglich durch letztwillige Verfügung eine Anrechnung von Schenkungen auf Erb- und Pflichtteilsansprüche anordnen kann.

Bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen wegen vom Erblasser in den letzten zehn Jahren vorgenommenen Schenkungen sollen die Ergänzungsansprüche »abgeschmolzen werden«. Ergänzungspflichtige Schenkungen werden zukünftig zeitanteilig pro Jahr um 10 % vermindert berücksichtigt, maximal – wie bisher – zehn Jahre. Das heißt somit, dass eine Schenkung, die den Pflichtteilsanspruch eines Abkömmlings gemindert hat, nur mit 50 % ihres Wertes der Erbschaft hinzugezählt wird, wenn bereits fünf Jahre seit der Schenkung vergangen sind.

Bei Schenkungen an Ehegatten beginnt die Frist jedoch nach wie vor nicht vor Auflösung der Ehe, das heißt also bei Schenkungen an Ehegatten findet diese Abschmelzung in der Regel nicht statt, falls die Ehe durch den Tod des Ehegatten – Erblassers beendet wird.

Wichtig ist, dass die Berücksichtigung von Pflegeleistungen von Angehörigen in Zukunft in größerem Umfang erfolgen soll. Im neuen § 2057 b) BGB wird bestimmt, dass ein gesetzlicher Erbe, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat, bei der Auseinandersetzung die Ausgleichung dieser Leistung verlangen kann. Dies gilt auch für Pflichtteilsberechtigte, die enterbt

sind, jedoch Pflichtteilsansprüche geltend machen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages bemisst sich in der Regel nach den zurzeit des Erbfalls in § 36 Abs. 3 des 11. Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Beträgen.

Der bisher notwendige Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen ist hierbei nicht mehr erforderlich.

Erbrechtliche Ansprüche werden in Zukunft nicht mehr nach 30 Jahren, sondern bereits nach drei Jahren verjähren. Wer also meint, noch erbrechtliche Ansprüche zu haben, sollte diese nun umgehend geltend machen.

Dieses Reformvorhaben wurde am 30.01.2008 vom Bundeskabinett beschlossen. Es muss noch im Bundestag verhandelt werden, bevor es in Kraft tritt. ■



**MECHTILD DÜSING**

*Notarin und Fachanwältin für Erbrecht*

## Altes und Neues im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07.11.2006 entschieden, dass die steuerliche Bewertung von Immobilien im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber muss in diesem Jahr noch eine Neuregelung verabschieden. Nach dem Gesetzentwurf werden demnächst die erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Werte des Grundvermögens angehoben.

Zur Zeit ist es noch so, dass es bei Immobilienerwerten kraft Gesetzes zu einem erheblichen Bewertungsabschlag kommt. In der Regel werden Immobilien nur zu ca. 60 bis 70 % ihres wahren Wertes im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bewertet. Dies hat natürlich sehr erwünschte steuerrechtliche Folgen.

Wer hohe Immobilienwerte zu vererben hat, sollte sich daher überlegen, ob er nicht im Wege vorweggenommener Erbfolge auf Kinder, Ehegatten oder sonstige Personen zu Lebzeiten einen Teil des Immobilienvermögens überträgt. Hierbei sind natürlich die Freibeträge von Kindern und Ehegatten zu berücksichtigen. Sind die Freibeträge höher als der wahre Wert der Immobilien besteht nicht unbedingt Handlungsbedarf noch in diesem Jahr.

Liegen die Verkehrswerte der Immobilien jedoch bedeutend über den derzeitigen steuerlichen Werten, aber unter oder an den

Freibeträgen für Kinder (205.000,00 €) und für Ehegatten (307.000,00 €), so lohnt es sich, über eine alsbaldige schenkweise Übertragung nachzudenken. Dies gilt besonders, wenn die Übertragung von Immobilien an nicht verwandte Personen oder entfernte Verwandte ohne Freibeträge in Betracht kommt.

Allerdings sollte man dies nicht tun, wenn man nicht sicher ist, dass das Geschenk vom Beschenkten auch so verwaltet wird, wie dies bei der Schenkung abgesprochen werden sollte.

Es gibt zwar Möglichkeiten, sich einen weitgehenden Widerruf der Schenkung vorzubehalten und sonstige Sicherheitsklauseln in den Schenkungsvertrag einzuarbeiten (z. B. umfassender Nießbrauch); trotzdem sollte eine Schenkung natürlich nur bei großem Vertrauen zwischen Schenker und Beschenktem vorgenommen werden.

Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schenkende die Immobilie in eine Familiengesellschaft einbringt und sich noch ein erhebliches Mitspracherecht sichert.

Bezüglich der verschiedenen steuerlichen Möglichkeiten ist es ratsam, neben dem Rechtsanwalt oder Notar auch noch den Steuerberater einzuschalten.

Genau zu prüfen ist nämlich, ob es tatsächlich lohnend ist, zum bisherigen Recht Vermögen zu übertragen (insbesondere Immobilien) oder ob es günstiger ist, auf die Neuregelung des Gesetzgebers zu warten. Nach der Neuregelung, die in diesem Jahr noch verabschiedet werden muss, werden Ehegatten einen Freibetrag von 500.000,00 € haben und Kinder einen Freibetrag in Höhe von 400.000,00 €. Auch Enkelkinder werden dann einen

Freibetrag von 200.000,00 € erhalten. Die Frage, welches Recht günstiger ist, kann nur ein Experte beantworten!

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 28.01.2008 ist als Drucksache 16/7918 des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Die erhöhten Freibeträge sollen nach dem Willen der Bundesregierung die zukünftig höhere Bewertung der Grundstücke im Regelfall innerhalb der Familie ausgleichen. Nach § 13 c des Entwurfs wird im Erb- und Schenkungsfall ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück darüber hinaus nur mit 90 % seines Wertes angesetzt.

Die Übertragung von Grundstücken auf Nichten/Neffen oder nicht verwandte Personen wird jedoch in der Regel zu einer höheren Steuer führen.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass es steuerlich vollkommen unschädlich ist, auf seinen Ehegatten das selbst genutzte Einfamilienhaus oder die selbst genutzte Eigentumswohnung zu übertragen. Diese Schenkung wird nicht einmal auf den Freibetrag angerechnet.

Auch besteht die Möglichkeit durch Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft dem Ehepartner steuerfrei Vermögenswerte, z. B. in Form der Übertragung von Immobilien zukommen zu lassen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes, Az. II R 29/02, ist es sogar möglich, gleich anschließend die Zugewinnsgemeinschaft erneut wieder zu vereinbaren. Die Möglichkeiten des vorzeitigen Zugewinnausgleichs werden meines Erachtens viel zu wenig genutzt.

Zu wenig bekannt ist auch, dass Eltern ihren Kindern alle zehn Jahre einen Betrag von 205.000,00 € (demnächst 400.000,00 €) steuerfrei schenken können. Bei Ehegatten liegt dieser Betrag bei 307.000,00 € (demnächst 500.000,00 €). Auf diesen Freibetrag des Ehegatten wird jedoch die Übertragung des selbst genutzten Einfamilienhauses oder der Ausgleich des Zugewinns nicht angerechnet. ■

# Das neue Elterngeld



Seit dem 1.1.2007 können Eltern für ihr neugeborenes Kind Elterngeld beantragen.

Das Elterngeld wird mindestens volle 12 Monate gezahlt. Zwei zusätzliche Partnermonate sollen Vätern einen Anreiz geben, Elternzeit zu nehmen. Alleinerziehende erhalten Elterngeld volle 14 Monate lang, sofern sie das alleinige Sorgerecht haben.

Voraussetzung für den Elterngeldbezug ist, dass eine ausgeübte Berufstätigkeit für die Kinderbetreuung unterbrochen oder auf höchstens 30 Wochenstunden reduziert wird.

Das Elterngeld wird in Höhe von 67% des bisherigen Nettoeinkommens des erziehenden Elternteils bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,00 € monatlich gezahlt.

Ein Mindestelterngeld von 300,00 € erhalten alle erziehenden Elternteile, auch wenn sie vor der Geburt nicht gearbeitet oder weniger als 300,00 € verdient haben. Neu ist, dass für den Elterngeldbezug keine Einkommensgrenzen gelten.

Das Mindestelterngeld von 300,00 € wird nicht mit anderen staatlichen Leistungen, beispielsweise Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder dem Kinderzuschlag verrechnet. Vielmehr erfolgt eine Anrechnung mit Sozialleistungen erst bei einem Elterngeld oberhalb von 300,00 €.

Eltern haben die Wahl, wer von beiden Elternteilen zu welchem Zeitpunkt Elterngeld in Anspruch nimmt. Allerdings kann ein Elternteil höchstens für 12 Monate Elterngeld beziehen, zwei Monate stehen dem anderen Elternteil zu. Maximal wird Elterngeld somit für 14 Monate ausgezahlt.

Zudem haben Eltern die Wahl, zeitgleich Elterngeld zu beziehen, mit der Folge, dass sich der Bezugszeitrahmen entsprechend, z. B. auf 7 Monate für beide Partner, verkürzt. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes kann aber auch auf 24 bzw. 28 Monate verdoppelt werden. Die Monatsbeträge werden dann jeweils halbiert.

Für Geschwisterkinder, die bis zu drei Jahre nach dem ersten Kind geboren werden, wird ein Zuschlag von 10% zum Elterngeld gezahlt.

Bei Mehrlingsgeburten werden für das zweite und jedes weitere Kind zum Elterngeld je 300,00 € gezahlt. Diese 300,00 € pro Kind sind grundsätzlich anrechnungsfrei auf staatliche Leistungen.

Das Elterngeld ist steuer- und abgabenfrei, allerdings unterliegt es dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass sich das Elterngeld auf den Steuersatz für die übrigen Einkünfte auswirkt.

Anträge auf Zahlung von Elterngeld sind bei den Jugendämtern der Kreise bzw. kreisfreien Städten zu stellen. ■

# Steuerliche Folgen bei Trennung und Scheidung

Die Heirat, aber auch Trennung und Scheidung haben steuerliche Auswirkungen. Der folgende Beitrag gibt zu diesem Themenkreis einen ersten informativen Überblick.

Ein Paar, das beabsichtigt, zu heiraten, sollte den Hochzeitstermin aus steuerlichen Gründen nicht vom 31.12. auf Anfang Januar des nächsten Jahres verschieben. Denn bei der Heirat zum Jahresende kann eine Zusammenveranlagung noch für das ganze Kalenderjahr erfolgen. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Eheleute zusammengerechnet. Das Gesamtergebnis wird nach der sog. Splittingtabelle besteuert. Dies führt - von Ausnahmen abgesehen - zu einer niedrigeren Besteuerung und damit zu einem insgesamt höheren Nettoeinkommen der Eheleute, insbesondere wenn ein Ehepartner durch Haushaltsführung kein Einkommen erzielt.

Bei der Trennung der Eheleute ist zu berücksichtigen, dass mit Beginn des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die endgültige Trennung folgt, die Zusammenveranlagung ausscheidet. Im Jahr der Trennung selbst kann eine gemeinsame Veranlagung somit noch erfolgen. Sofern die Zusammenveranlagung insgesamt für die Eheleute steuerlich günstig ist, besteht eine familienrechtliche Verpflichtung zur Zustimmung. Dies gilt auch, wenn die gemeinsame Veranlagung nur einem Ehegatten Vorteile bringt.

Bei dauerhafter Trennung ist nur noch die getrennte Veranlagung möglich. Die Eheleute müssen gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte ändern lassen. Unterbleibt dies, kann der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt sein. Die Einkünfte der Ehegatten werden bei der getrennten Veranlagung jeweils nach der Grundtabelle bzw. nach Lohnsteuerklasse I versteuert.

Der Gesetzgeber begünstigt die Ehegatten allerdings auch nach der Trennung: Sie können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG das sog. begrenzte Realsplitting durchführen. Der Unterhaltsleistende kann Zahlungen auf den Ehegattenunterhalt (nicht den Kindesunterhalt!) bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 13.805,00 € pro Jahr als Sonderausgaben von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen, so dass sich sein Nettoeinkommen erhöht. Im Gegenzug muss der Unterhaltsempfänger diese Leistungen in einer eigenen Einkommensteuererklärung versteuern.

Berücksichtigungsfähig sind sämtliche Zuwendungen, unabhängig davon, ob es Zahlungen oder sonstige Sachleistungen (Lebensmittel, Kleidung etc.) sind. Maßgeblich ist, dass die Zuwendungen zum Zwecke des Unterhalts gemacht werden.

Grundsätzlich muss der Unterhaltsberechtigte der Durchführung des Realsplittingverfahrens zustimmen, üblicherweise durch Unterzeichnung des amtlichen Vordrucks (sog. Anlage U). Auf die Unterzeichnung des Vordrucks der Anlage U besteht kein Anspruch, wohl aber auf die Zustimmung zum Realsplitting. Der Unterhaltsempfänger kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn nicht ersetzbare Nachteile zu befürchten sind. Der unterhaltspflichtige Partner muss diese Nachteile ausgleichen. Die Versteuerung der Unterhaltsleistungen beim Berechtigten kann auch dazu führen, dass mit einem Einkommen im Rahmen der Geringverdienergrenze beide Einkunftsarten zusammen die Gesamteinkommensgrenze für die Krankenversicherung übersteigen, so dass dieser sich selbst versichern muss. Bevor der Unterhaltsberechtigte dem Realsplitting zustimmt, sollte er somit die Folgen überprüfen und sich eine Erklärung des unterhaltspflichtigen Ehegatten geben lassen, wonach dieser sich verpflichtet, den durch die Versteuerung des Unterhalts entstandenen finanziellen Nachteil auszugleichen. ■

**DR. RITA COENEN**

*Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht*



## Das neue Unterhaltsrecht – Des einen Freud, des anderen Leid.

Das neue Unterhaltsrecht ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Es hat das Ende der traditionellen Hausfrauenrolle besiegelt. Waren es früher vor allem die Männer, die sich mit Eheverträgen vor Unterhaltsansprüchen schützen wollten, werden sich künftig Frauen rechtlich absichern müssen - vor allem, wenn sie sich ganz um die Erziehung ihrer Kinder kümmern wollen.

Denn viele Männer werden nach der neuen Rechtslage weniger oder gar nichts mehr an ihre geschiedene Ehefrau zahlen müssen. Ein Effekt, der durchaus gewollt ist. Denn erklärtes Ziel der Unterhaltsreform ist es u. a., dem Trend zur Zweitfamilie gerecht zu werden. Nach den Zahlen des Bundesjustizministeriums wird inzwischen mehr als jede dritte Ehe geschieden. Besonders hoch ist die Quote in den ersten Jahren nach der Eheschließung. Viele gründen nach der Ehescheidung eine zweite Familie, für die das Geld nach dem alten Unterhaltsrecht oft nicht reichte.

Gewinner der Reform sind die Kinder. Minderjährige Kinder sind im Vorteil, da sie seit Beginn dieses Jahres im sog. Mangelfall, wenn also nicht genug Geld für alle Beteiligten zur Verfügung steht, an erster Stelle des Unterhaltsanspruchs stehen. Dies unabhängig davon, ob sie ehelich oder nichtehelich geboren

wurden. Früher mussten Kinder sich diesen ersten Rang mit der Ehefrau teilen, die Mütter unehelicher Kinder kamen ohnedies schlechter weg.

Heute lautet der Leitgedanke der Politik: Familie ist da, wo Kinder sind. Deshalb steht die finanzielle Absicherung geschiedener Mütter nach der neuen Gesetzeslage hinter der der Kinder zurück, und zwar hinter den ehelichen wie den unehelichen.

Zudem wird in Zukunft nach den sog. ehelichen Nachteilen gefragt. Entscheidend ist dann nicht mehr das Vermögen des geschiedenen Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt. Vielmehr wird maßgeblich sein, welche Verdienstmöglichkeiten die Ehefrau hätte, wenn sie auch während der Ehe in ihrem Beruf gearbeitet hätte. Sofern nicht besondere Billigkeitss Gesichtspunkte (u. a. Dauer der Ehe, Betreuung der Kinder, Lebensalter) zum Tragen kommen, steht dem Ehegatten zukünftig grundsätzlich nicht mehr Geld zu, als er nunmehr aufgrund der früher ausgeübten Tätigkeit erwirtschaften könnte.

Geschiedene Frauen haben zukünftig somit keine Garantie mehr, dass ihr ehelicher Lebensstandard auch nach der Scheidung durch den nahehelichen Unterhaltsanspruch aufrecht erhalten wird. Vielmehr wird künftig für die Berechnung der Ansprüche regelmäßig berücksichtigt, welchen Lebensstandard die Frau ohne Ehe erreicht hätte.

Betreuungsunterhalt für den ehemaligen Partner, der das Kind betreut, gibt es künftig generell nur noch für drei Jahre, allerdings ist eine Verlängerung im Einzelfall möglich. Nach altem Recht galt das sog. Altersphasenmodell, wonach eine Mutter bis

zum achten Lebensjahr der Kinder ganz zuhause bleiben konnte, bis zum fünfzehnten Jahr nur in Teilzeit arbeiten musste. Wer mehrere Kinder großzog, hatte nach langer Abstinenz freilich kaum mehr eine Chance, Arbeit zu finden. Und weil man nur verpflichtet war, eine angemessene Erwerbstätigkeit anzunehmen, zahlte der Ehemann oft ein Leben lang für die geschiedene Ehefrau. Damit ist jetzt Schluss. Wer künftig sein Leben als Mutter und Hausfrau verbringen möchte, geht ein finanzielles Wagnis ein.

Auf eine Vollzeittätigkeit wird man den betreuenden Elternteil allerdings auch nur dann verweisen können, wenn eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit des Kindes nach dem dritten Lebensjahr gegeben ist.

Das Brisante an dem neuen Unterhaltsrecht ist, dass die neuen Regeln nicht nur für Trennungsfälle ab 2008 gelten, sondern auch für längst geschiedene Ehen. Wer sehr lange verheiratet war, bleibt allerdings geschützt. Für diese Ehen soll sich nichts ändern - bis auf eines: Alle minderjährigen Kinder, auch die unehelichen, bekommen vorrangig Geld.

Auch bei kürzeren Ehen gilt: Dass von jetzt auf gleich gar kein Unterhalt mehr gezahlt werden muss, diese Fälle wird es kaum geben. Findet der bisher Unterhaltsberechtigte nicht gleich eine Anstellung, dann hat er bzw. sie weiterhin einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Wichtig dafür ist, sich aktiv um Arbeit zu bemühen und das auch nachweisen zu können, z. B. durch Bewerbungen und Fortbildungen. Als weitere Einschränkung gilt: Reicht das Einkommen durch den neuen Job nicht, um den bisherigen Lebensstandard zu finanzieren, kann

nach wie vor ergänzender Unterhalt fließen. Solche Zahlungen wird es aber nach neuem Recht nicht mehr lebenslang, sondern nur noch zeitlich befristet geben. Die grundsätzliche Möglichkeit der Befristung eines Unterhaltsanspruchs ist eine weitere wichtige Änderung des Unterhaltsrechts. Zukünftig wird im Regelfall eine Befristung möglich sein und nicht nur - wie nach altem Recht - in Ausnahmefällen.

Angesichts der gravierenden Veränderungen im Unterhaltsrecht sollten bereits bestehende Unterhaltstitel auf ihre Abänderbarkeit hin von einem Fachanwalt für Familienrecht überprüft werden. ■

# Versorgungsausgleich – Grobe Unbilligkeit bei langer Trennung und »phasenverschobener Ehe«

Mit der Ehescheidung wird im Regelfall zugleich der Versorgungsausgleich geregelt, d. h. der Ausgleich der während der Ehezeit durch die Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften.

Das Gesetz ermöglicht allerdings den völligen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs, wenn dessen Durchführung seiner Zielrichtung grob widersprechen würde. Eine typische Fallgruppe dieser Härteklausele ist ein der Scheidung vorangehendes langjähriges Getrenntleben der Eheleute. Zwar ist der Versorgungsausgleich nach der gesetzlichen Regelung nicht auf die Zeit der ehelichen Lebensgemeinschaft beschränkt, sondern grundsätzlich für die gesamte Ehezeit vorgeschrieben, in die auch noch die Trennungszeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Tag der Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten) fällt. Dies beruht jedoch in erster Linie auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Insbesondere sollte dem Ausgleichsverpflichteten die Möglichkeit genommen werden, den Ausgleichsanspruch durch Trennung von dem Ehegatten zu manipulieren. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs auch bezogen auf die lange Trennungszeit widerspricht daher dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs, weil die Eheleute ihre Versorgungsansprüche in dieser Zeit im Regelfall nicht mehr in der Vorstellung erwerben, dass sie der späteren gemeinsamen Altersversorgung dienen. Es fehlt in dieser Zeit - wie der Bundesgerichtshof es ausdrückt - an einer »Versorgungsgemeinschaft«. Soweit keine weiteren Härtegründe vorliegen, rechtfertigt die lange Trennung allerdings keinen vollständigen Ausschluss, sondern nur eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf die Zeit von der Eheschließung bis zur Trennung.

Für die Praxis ist es von großer Bedeutung, ab welcher Dauer ein Getrenntleben zur Anwendung der Härteklausele führen kann. Der Bundesgerichtshof brauchte hierzu bis jetzt keine Stellung zu nehmen. Eine Trennungsdauer, die die für die Durchführung eines Scheidungsverfahrens einjährige Trennungsfrist nicht wesentlich überschreitet, kann zweifellos keine grobe Unbilligkeit begründen. Ferner besteht weitgehend Einigkeit darin, dass es für den teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht allein auf die Trennungszeit, sondern auch auf das Verhältnis zwischen Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft und Zeit des Getrenntlebens ankommt.

Nach diesseitiger Auffassung muss die Trennungszeit im Regelfall wenigstens fünf Jahre betragen und außerdem mindestens 1/4 der gesamten Ehezeit ausmachen.

Ein (teilweiser) Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann ferner bei einer »phasenverschobenen Ehe« in Betracht kommen. Darunter ist eine Ehe zu verstehen, in der ein Ehegatte aufgrund seines deutlich höheren Lebensalters während der Ehe bereits »in Rente gegangen« ist und anschließend keine weiteren Versorgungsansprüche mehr erworben hat, während der andere Ehegatte weiter im Erwerbsleben stand. In solchen Fällen kann der jüngere Ehegatte ausgleichspflichtig sein, obwohl er kein höheres Einkommen hatte als der andere Ehegatte. Die Ausgleichspflicht ergibt sich daraus, dass die Erwerbsphase des älteren Ehegatten nur teilweise in die Ehezeit fiel, die des jüngeren Ehegatten dagegen voll.

Ob die »phasenverschobene Ehe« für sich allein eine grobe Unbilligkeit begründen kann, ist zweifelhaft. Der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht Köln haben diesen Umstand neben einer langen Trennungszeit als zusätzliches Argument für eine Kürzung des Versorgungsausgleichs verwendet. Ohne ein langjähriges Getrenntleben wird bei »phasenverschobenen Ehen« für eine grobe Unbilligkeit wohl zumindest erforderlich sein, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Verlauf der Ehezeit eine eigene angemessene Alterssicherung erreicht hat und dass der ausgleichspflichtige Ehegatte im Falle der Durchführung des Versorgungsausgleichs noch nicht angemessen abgesichert wäre. ■

# Bundesverfassungsgericht stärkt Unterhaltsansprüche der nichtehelichen Mutter

Nach der Trennung und Scheidung hat ein Ehegatte für den Unterhalt des anderen Ehegatten aufzukommen, solange und soweit von diesem wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. So bestand nach der Gesetzeslage bis zum 31.12.2007 für den Ehegatten keine Erwerbsobliegenheit bei Betreuung eines Kindes bis zum Alter von acht Jahren bzw. bis zum Beginn der dritten Schulklasse. Eine teilweise Erwerbsobliegenheit wurde bei Betreuung eines Kindes im Alter von neun bis 15 Jahren verlangt. Die volle Erwerbsobliegenheit trat ein bei Betreuung eines Kindes im Alter von 15 bis 16 Jahren.

Demgegenüber war der in § 1615 I BGB normierte Anspruch einer Mutter, die ihr nichteheliches Kind großzieht und deshalb einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, deutlich schwächer ausgestaltet. Die Verpflichtung des Vaters dieses Kindes zur Leistung von Betreuungsunterhalt endete spätestens drei Jahre nach der Geburt. Die Unterhaltspflicht bestand über die Dreijahresfrist hinaus nur, wenn es unter Berücksichtigung der Kindesbelange grob unbillig war, den Unterhaltsanspruch nach Ablauf der Frist zu versagen (z.B. weil die Arbeitsaufnahme wegen der Notwendigkeit der Kindesbetreuung aufgrund Behinderung des Kindes nicht möglich ist).

Das Bundesverfassungsgerichts hat nunmehr mit Beschluss vom 28.02.2007 (Az. 1 BvL 9/04) die unterschiedliche Regelung der Dauer des Unterhaltsanspruchs eines kinderbetreuenden Elternteils mit dem Grundgesetz für nicht vereinbar erklärt. § 1615 I BGB in der Fassung bis zum 31.12.2007 verstoße gegen das in Art. 6 Abs. 5 GG an den Gesetzgeber gerichtete Gebot, nichtehelichen Kindern gleiche Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie ehelichen Kindern. Durch die ungleiche Dauer der Unterhaltsansprüche wegen der Betreuung von Kindern werde das nichteheliche Kind gegenüber dem ehelichen Kind zurückgesetzt, weil ihm die Möglichkeit genommen werde, ebenso lang wie ein eheliches Kind im Mittelpunkt elterlicher Sorge zu stehen. Diese unterschiedliche Behandlung sei nicht gerechtfertigt. Sie rechtfertige sich auch nicht durch unterschiedliche soziale Situationen, in denen sich die Kinder befänden. Die tatsächlichen Lebensbedingungen von ehelichen Kindern geschiedener Eltern und nichtehelichen Kindern unterschieden sich prinzipiell nur unwesentlich. In beiden Fällen sei der betreuende Elternteil auf die Sicherstellung seines Unterhalts angewiesen, wenn er das Kind persönlich betreuen und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen will.



Der Gesetzgeber war angesichts dieser Entscheidung verpflichtet, mit der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Seit dem 01.01.2008 erhalten nunmehr Mütter nichtehelicher Kinder, genauso wie betreuende Ehegatten, Betreuungsunterhalt für *mindestens* drei Jahre.

Auf eine Vollzeittätigkeit wird man den betreuenden Elternteil nach Ablauf der drei Jahre nur dann verweisen können, wenn auch eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit des Kindes sichergestellt ist. Nicht selten wird man somit auch über den 3-Jahres-Zeitraum hinaus Betreuungsunterhalt verlangen können.

Wegen der näheren Einzelheiten zu den Änderungen im Unterhaltsrecht dürfen wir auf unseren Artikel mit dem Titel »Das neue Unterhaltsrecht – Des einen Freud, des anderen Leid« in dieser Broschüre verweisen. ■

# Unterhaltsverzicht im Ehevertrag kann unwirksam sein!



Ein Ehevertrag, der den Verzicht beider Ehegatten auf nachehelichen Unterhalt vorsieht, ist u. U. sittenwidrig und damit nichtig.

Mit Urteil vom 11.02.2004 (Az. XII ZR 265/02) traf der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung über die Wirksamkeit eines während der Ehezeit geschlossenen notariellen Ehevertrages. Die Ehefrau forderte im Verfahren nachehelichen Unterhalt von ihrem geschiedenen Ehemann, obwohl die Ehegatten während ihrer Ehe vertraglich wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt verzichtet hatten mit Ausnahme des Unterhalts der Ehefrau wegen Kinderbetreuung.

Der Bundesgerichtshof hat betont, dass es den Ehegatten grundsätzlich freistehe, die gesetzlichen Vorgaben über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich sowie des nachehelichen Unterhalts ehevertraglich auszuschießen. Allerdings dürfe der Schutzzweck dieser gesetzlichen Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs steht es den Eheleuten zwar grundsätzlich zu, auch die rechtlichen Regeln ihrer Ehe frei zu vereinbaren. Eine Grenze sei jedoch dort zu ziehen, wo der Vertrag nicht mehr Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Lebenspartnerschaft sei, sondern eine Überlegenheit eines Ehepartners widerspiegeln. Dies sei umso eher der Fall, wenn durch den Vertrag Regelungen aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder jedenfalls in erheblichem Umfang abgedungen werden, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert werde. Zum Kernbereich gehöre in erster Linie der Ehegattenunterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder und in zweiter Linie der Alters- und Krankheitsunterhalt. Diese Ansprüche hätten bei der Beurteilung Vorrang vor den übrigen Unterhaltsansprüchen, die das Gesetz kennt. Ebenfalls zum besonderen geschützten Kernbereich gehöre der Versorgungsausgleich, also die hälftige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Ansprüche auf Al-

tersvorsorge. Der Versorgungsausgleich sei gleichermaßen schützenswert wie der Anspruch auf Altersunterhalt und könne daher nicht uneingeschränkt ausgeschlossen werden. Die Vereinbarung über den Ausschluss einer Vermögensaufteilung (der sog. Zugewinnausgleich) hält der Bundesgerichtshof hingegen »für sich allein für zulässig«, da die Eheleute grundsätzlich den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren dürfen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Eheverträge künftig in zwei Schritten zu überprüfen: Zum einen ist zu prüfen, ob ein Ehevertrag wegen der Verletzung des geschützten Kernbereichs sittenwidrig und daher unwirksam ist. Hierbei ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Dabei müssen sämtliche individuellen Verhältnisse der Eheleute gewürdigt werden, insbesondere also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die geplante oder bereits verwirklichte Lebenssituation. Zu berücksichtigen ist somit, ob nur ein Ehegatte Einkommen und/oder Vermögen hat, ob gemeinsame Kinder geplant sind, wer die Kinder betreuen soll, wer seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie einschränkt oder aufgibt usw. Sollte sich der Ehevertrag als sittenwidrig erweisen, so treten an dessen Stelle die gesetzlichen Regelungen.

Verträge, die zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht sittenwidrig waren, sich die Lebensverhältnisse aber nachträglich wesentlich geändert haben, sind zunächst grundsätzlich wirksam. Insofern ist zu prüfen, ob eine Berufung auf den Ausschluss gesetzlicher Scheidungsfolgen angesichts der aktuellen Lebensverhältnisse rechtsmissbräuchlich erscheint und deshalb das Vertrauen des Begünstigten in den Fortbestand des Vertrages nicht mehr schutzwürdig ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Ehe als kinderlos geplant war und beide Eheleute voll erwerbstätig bleiben wollten. Kommen dann Kinder und gibt ein Ehegatte für die Betreuung der Kinder seine Erwerbstätigkeit auf, so ergibt sich im Nachhinein eine Konstellation, in der die bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Verzicht nunmehr einen Eingriff in den geschützten Kernbereich darstellen können. In einem derartigen Fall ist festzustellen, welche Rechtsfolgen den berechtigten Belangen beider Ehegatten aufgrund der geänderten Situation gerecht werden. Der Vertrag wird also lediglich inhaltlich korrigiert, soweit er eine unangemessene Benachteiligung eines Ehepartners beinhaltet.

Die neue Rechtsprechung bietet eine große Chance für all die Ehegatten, die in der Vergangenheit Eheverträge abgeschlossen haben, in denen sie weitgehend auf Rechte verzichtet haben. Im Fall der Ehescheidung besteht die Möglichkeit, Ansprüche einzuklagen mit Hinweis auf die Sittenwidrigkeit und Unwirk-

## Gemeinsame Konten in der Trennungszeit?

samkeit des Ehevertrages bzw. auf die Notwendigkeit, unangemessen gewordene Klauseln zu korrigieren. Um derartige Streitige Auseinandersetzungen von vornherein auszuschließen, gilt nach wie vor der Rat, Eheverträge nur nach sorgfältiger Prüfung und Beratung zu unterzeichnen. Wer sich bedenkenlos einer benachteiligenden vertraglichen Regelung unterwirft, darf nicht darauf hoffen, dass diese im Nachhinein für ungültig erklärt wird. Aber auch bereits bestehende Eheverträge sollten von einem Rechtsanwalt auf ihre Wirksamkeit nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes überprüft werden, damit diese gegebenenfalls nachträglich angepasst werden können. ■

Nicht selten verfügen Eheleute während der Ehe über gemeinsame Konten (Giro- oder Sparkonten) oder der Ehegatte hat eine Vollmacht über das Konto des anderen. Wie verhält es sich damit in der Trennungszeit? Zu unterscheiden ist das Verhältnis des Ehepaares zueinander (Innenverhältnis) und das Verhältnis zu der kontoführenden Bank (Außenverhältnis).

Gemeinsame Konten, die Eheleute unterhalten, sind im Regelfall sog. Oder-Konten. Das bedeutet, dass die Ehefrau oder der Ehemann jeweils allein Verfügungsbefugter über das Konto ist. Die Bank ist daher verpflichtet, im Außenverhältnis den Anweisungen der Ehefrau oder des Ehemannes Folge zu leisten.

Diese juristische Konsequenz aus dem Außenverhältnis ist nicht zu unterschätzen. »Plündert« der Ehepartner das gemeinsame »Oder-Konto«, ist das Geld erst einmal weg. Die Bank handelt insofern völlig korrekt. Derartige Folgen können nur durch die Errichtung eines sog. »Und-Kontos« abgewendet werden. In diesem Fall darf die Bank nur auf Anweisung beider Eheleute handeln.

Ganz anders wird hingegen das sog. Innenverhältnis zwischen den Eheleuten beurteilt. Die Rechtsprechung vertritt hier die Auffassung, dass dann, wenn eine Trennung bevorsteht oder aber bei bereits vollzogener Trennung, keiner der Ehegatten dem anderen gegenüber befugt ist, über mehr als die Hälfte des Guthabens zu verfügen. Wenn somit einer der Ehegatten von dem gemeinsamen Sparkonto kurz vor seinem Auszug aus der Ehwohnung das gesamte Guthaben »abgeräumt« hat, dann kann der andere verlangen, dass ihm die Hälfte zurückgezahlt wird.

Anders sieht es aus, wenn nur ein Ehegatte Konteninhaber ist, sie bzw. er aber dem anderen Vollmacht über das Konto eingeräumt hat.

Solange die Vollmacht nicht beschränkt oder zurückgezogen worden ist, darf und muss die Bank selbstverständlich Anweisungen der oder des Bevollmächtigten befolgen. Das Außenverhältnis richtet sich somit ausschließlich danach, ob die Vollmacht (noch) besteht oder nicht.

Im Innenverhältnis hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalles ab. Mit der Trennung erlischt die Vollmacht nicht automatisch. In der Rechtsprechung wird allerdings die Auffassung vertreten, dass im Zusammenhang mit der Trennung auch die unbegrenzt erteilte Vollmacht inhaltlich eingeschränkt wird. Der bevollmächtigte Ehegatte darf also nur noch Verfügungen über das Konto vornehmen, von denen sie bzw. er annehmen kann, dass der andere damit einverstanden ist (z. B. Überweisung der Miete der noch gemeinsam genutzten Wohnung). Verfügungen gegen die Interessen des Vollmachtgebers dürfen nicht vorgenommen werden.

Rein vorsorglich sollten daher dem Ehepartner gegenüber eingeräumte Vollmachten rechtzeitig vor der Trennung durch eine Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. ■

## Den numerus clausus knacken!



Was tun, wenn das Kind glücklich das Abitur bestanden hat, jedoch von der ZVS oder der Hochschule einen Ablehnungsbescheid erhält?

Seit Jahren schon nehmen die Studiengänge, in denen eine Studienplatzbeschränkung eingeführt wird, zu. Es gibt inzwischen kaum noch Studiengänge – auch nicht an Fachhochschulen – die nicht einer Zugangsbeschränkung unterliegen.

Hier ist zunächst einmal den Eltern folgender Rat zu erteilen:

Das studierfähige Kind sollte sich möglichst nicht nur bei seiner »Lieblingsuniversität« oder an seinem »Lieblingsort« bewerben, sondern bei allen in Frage kommenden Hochschulen form- und fristgerecht eine Bewerbung anbringen. In einigen Studiengängen läuft die Bewerbung über die ZVS in Dortmund. Bei den meisten Studiengängen muss die Bewerbung jedoch direkt an die Universität gerichtet werden. Hier sind verschiedene Bewerbungsfristen zu beachten, die von Bundesland zu Bundesland und von Hochschule zu Hochschule anders sein können. Das Internet hält hier jedoch sämtliche Informationen bereit.

Sollte trotz dieser umfassenden Bewerbungsaktivitäten kein Studienplatz in Sicht sein, gibt es noch die Möglichkeit der so genannten Studienplatzklage. Die Universitäten und Fachhochschulen sind nämlich verpflichtet, ihre Kapazität bis zur Grenze der Belastbarkeit vollständig auszuschöpfen. Hierzu ist eine Kapazitätsverordnung erlassen worden, die den Hochschulen vorschreibt, wie sie ihre Kapazität zu berechnen haben. Leider ist immer wieder festzustellen, dass sich die Universitäten nicht an die gesetzlichen Vorschriften für die Berechnung der Ausbildungskapazität halten.

Hier setzen wir nun an, wenn wir so genannte »Kapazitätsklagen« gegen die Hochschulen erheben. Solche Klagen können nicht nur in den harten numerus clausus-Fächern Medizin, Zahnmedizin, Psychologie und Biologie erhoben werden, sondern auch in sämtlichen anderen zulassungsbeschränkten Fächern. Bei diesen Klagen stellen wir immer wieder fest, dass die Universitäten bzw. Fachhochschulen durch unzulässige Berechnungsmethoden ihre Ausbildungskapazität verkürzen. Wird dies nachgewiesen, ordnet das zuständige Verwaltungsgericht die Vergabe der verschwiegenen Studienplätze an die gerichtlichen Antragsteller an. Sind mehr Antragsteller als Plätze vorhanden, werden die Plätze in der Regel unter den Antragstellern verlost.

Außerhalb der harten numerus clausus-Fächer wie Medizin, Zahnmedizin und Psychologie kommt es auch häufig vor, dass sich die Hochschulen mit den Antragstellern außergerichtlich vergleichen.

Ablehnungsbescheide der Hochschulen sollten daher keinesfalls kritiklos hingenommen werden. ■

# Über uns



## **BERND MEISTERERNST**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, einschließlich des dazu gehörenden Privatversicherungsrechts (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und private Krankenversicherung) sowie dem Versorgungsrecht freier Berufe (Ärzte- und Anwaltsversorgung usw.). Er ist ferner Rentenberater im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Herr Meisterernst ist Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht. Er leitet das Fachinstitut für Sozialrecht beim Deutschen Anwaltinstitut in Bochum, das sich der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten auf dem Gebiet des Sozialrechts widmet.



## **MECHTILD DÜSING**

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Hochschulrecht (Numerus clausus), im Erbrecht und im europäischen Landwirtschaftsrecht.

Frau Düsing ist Rechtsanwältin und Notarin sowie Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht. Sie ist Autorin eines Buches zur europäischen Milchmarktordnung sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften.

Frau Düsing ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins Berlin (DAV) und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV.

Außerdem ist sie in vielen Frauenvereinigungen engagiert, zum Beispiel im Zonta International sowie im Deutschen Juristinnenbund.

## **DIETRICH MANSTETTEN**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im individuellen Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht und im Personalvertretungsrecht.

Herr Manstetten ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.



## **DR. FRANK SCHULZE**

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Landwirtschaftsrecht, das Subventionsrecht sowie das Beamtenrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Erbrecht und Steuerrecht.

Herr Dr. Schulze ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Dipl.-Verwaltungswirt. Er ist Autor eines Buches zum europäischen Marktordnungsrecht sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Herr Dr. Schulze ist Mitglied des Deutschen Forums für Erbrecht e.V.





### **KLAUS KETTNER**

Herr Kettner arbeitet in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht. Ein besonderer Schwerpunkt seiner arbeitsrechtlichen Tätigkeit ist das Recht des öffentlichen Dienstes.

Weiter umfasst die arbeitsrechtliche Tätigkeit das kollektive Arbeitsrecht (Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht).

Herr Kettner ist Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht.

### **WILHELM ACHELPHÖHLER**

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Verwaltungsrecht, insbesondere das Hochschulrecht, das kommunale Abgabenrecht, das Kommunalverfassungsrecht sowie das öffentliche Baurecht.

Herr Achelpöhler ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er ist Autor zahlreicher Beiträge zum Hochschul- und Kommunalrecht. Er wurde mehrfach von Gesetzgebungsorganen der Länder als Sachverständiger auf dem Gebiet des Hochschulrechts und des Polizeirechts angehört.

Herr Achelpöhler war vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt wissenschaftlicher

Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei Prof. Dr. Dirk Ehlers. Er ist Mitglied im Ausschuss Gefahrenabwehrrecht des Deutschen Anwaltsvereins, im Republikanischen Anwaltsverein/Anwältinnen und Anwälte für Demokratie und Menschenrechte und der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms, IALANA, Deutsche Sektion.



### **PROF. DR. AXEL STEIN**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Arbeits- und im Erbrecht. Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Stein ist Autor rechtswissenschaftlicher Bücher und Beiträge auf diesen Gebieten. Bis zu seinem Eintritt in die Sozietät arbeitete er als Hochschullehrer an der Fachhochschule Münster, der Universität Hannover und der Universität Magdeburg. Während dieser Zeit war er vielfach als Referent bei Schulungen von haupt-

und ehrenamtlichen Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit

sowie von Betriebs- und Personalräten tätig. Auch heute ist Herr Rechtsanwalt

Prof. Dr. Stein regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.

### **BURKARD LENSING, LL.M.**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Vertrags-, Wirtschafts- und Zivilrecht.

Hierzu zählen u. a. privates Bau-, Verkehrs- und Mietrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Problemkomplex Versicherung / Haftung / Schaden.

Rechtsanwalt Lensing ist Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er hat den Postgraduiertenstudiengang Versicherungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität absolviert. Er führt den Titel »Master of Insurance Law« (LL.M.). Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war Rechtsanwalt Lensing wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität

Münster. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft »Versicherungsrecht« sowie im Arbeitskreis »Personen- und Krankenversicherung« im Deutschen Anwaltsverein. Ferner ist er Mitglied des Fördervereins der Forschungsstelle für Versicherungswesen der Universität Münster.



### **DR. DIRK SCHUMACHER**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im allgemeinen Wirtschaftsrecht und im Landwirtschaftsrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Gebiet des Computer- und Internetrechts, dem Gesellschaftsrecht und der Anwaltshaftung.

Herr Dr. Schumacher ist Autor eines Buchs zum Computerrecht und mehrerer Beiträge zum Softwarerecht in Fachzeitschriften. Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei Prof. Dr. Thomas Hoeren im Rahmen eines vom

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes geförderten Projekts tätig.



### **VERONICA BUNDSCHUH**

Frau Rechtsanwältin Bundschuh ist im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Beratung und Vertretung von Betriebsräten, bei Rechtsfragen der Unternehmensstrukturierung, der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung sowie beim Einsatz moderner Informationstechnologien im Betrieb und bei insolvenzrechtlichen Fragen.

Frau Bundschuh ist Fachanwältin für Arbeitsrecht. Sie kann auf eine mehrjährige Tätigkeit in einem großen Industrieunternehmen zurückblicken. Frau Bundschuh ist als Referentin in der arbeitsrechtlichen Weiterbildung tätig.



### **DR. RITA COENEN**

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Scheidungs-, Sozial- und Unterhaltsrecht.

Frau Dr. Coenen ist Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht. Sie ist Autorin verschiedener Beiträge zum Familien- und Verfahrensrecht in juristischen Fachzeitschriften.

Frau Dr. Coenen ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins.

### **STEFANIE LOROCH**

Frau Rechtsanwältin Loroach ist auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätig. In diesem Zusammenhang bearbeitet sie vornehmlich die Bereiche des Beamtenrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts. Ihr Interesse gilt hierbei insbesondere den speziellen Problemen des Prüfungsrechts, der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und schulrechtlichen Fragestellungen.



**Bernd Meisterernst**

*Notar, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-18

meisterernst@meisterernst.de

**Mechtild Düsing**

*Notarin, Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-19

duesing@meisterernst.de

**Dietrich Manstetten**

*Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-16

manstetten@meisterernst.de

**Dr. Frank Schulze**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dipl.- Verwaltungswirt*

Tel. 0251 / 5 20 91-13

schulze@meisterernst.de

**Klaus Kettner**

*Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-16

kettner@meisterernst.de

**Wilhelm Achelpöhler**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-15

achelpoehler@meisterernst.de

**Prof. Dr. Axel Stein**

*Rechtsanwalt*

Tel. 0251 / 5 20 91-0

post@meisterernst.de

**Burkard Lensing, LL.M.**

*Fachanwalt für Versicherungsrecht, Master of Insurance Law*

Tel. 0251 / 5 20 91-32

lensing@meisterernst.de

**Dr. Dirk Schuhmacher**

*Rechtsanwalt*

Tel. 0251 / 5 20 91-32

schuhmacher@meisterernst.de

**Veronica Bundschuh**

*Fachanwältin für Arbeitsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-23

bundschuh@meisterernst.de

**Dr. Rita Coenen**

*Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-25

coenen@meisterernst.de

**Stefanie Loroch**

*Rechtsanwältin*

Tel. 0251 / 5 20 91-33

loroch@meisterernst.de

*Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.*

**[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)**